

Schulgeldbeträge



Kursunterricht

	Wöchentlich	€/Monat
Musikwachtel ★	45 Min	31,00
Musikzwerge ★	45 Min	31,00
Musikalische Früherziehung (MFE) ★	45/60 Min	31,00/36,00
Rhythmisch-Musikalischer Grundkurs ★	45 Min	39,00
Trommelgruppe ★	45 Min	39,00
Singen <i>Plus</i> ★	60 Min	50,00
Instrumentenkarussell (inkl. Instrumentenleihgebühr) ★	30 Min	48,00
Chor mit Hauptfach	45/60 Min	8,00
Chor ohne Hauptfach	45/60 Min	20,00

(★ Diese Angebote sind nur jährlich kündbar.)

<u>Wintersemester</u>	1. September – 28./29. Februar
<u>Sommersemester</u>	1. März – 31. August

Unser Schuljahr teilt sich in zwei Semester zu jeweils sechs Monaten. Die Schulgelder werden jeweils für ein Semester erhoben und in sechs monatlichen Raten abgebucht.

Abmeldungen sind möglich:

Wintersemester bis 15. Januar / Sommersemester bis 15. Juli (Posteingang)

Probezeit: 3 Monate.

Hauptfachunterricht

Einzelunterricht/Woche	€/Monat	Gruppenunterricht/Woche	€/Monat
25 Min	69,00		
30 Min	82,00	Zweiergruppe/30 min	44,00
40 Min	109,00	Zweiergruppe/40 min	55,00
45 Min.	122,00	Dreiergruppe/45 min	46,00
50 Min	136,00		

Ergänzungsfächer/Ensembles

Unsere Schüler können kostenfrei die **Ensembles** der Musikschule besuchen.

Für externe Schüler beträgt der Kostenbeitrag € 10,00/Monat.

Seit 2011 bietet die Musikschule für besonders begabte Schüler eine **Studienvorbereitende Ausbildung** an (nähere Informationen bitte im Sekretariat erfragen).

Sonstige Beiträge

Anmeldegebühr (einmalig)	15,00 €
Verwaltungsgebühr bei Zahlung durch Rechnung	2,00 €
Kosten für Mahnschreiben und Lastschriftrückgaben	2,00 €
Auswärtigenzuschlag*, gilt nicht für Weilheim/Teck	10,00 €
Aufschlag für Schüler ab 27 Jahren	15 %
Zehnerkarte für Erwachsene (30 min)/(45 min)	300,00/400,00 €
Schnupperkarte für Erwachsene	130,00 €
Leihgebühr für Streich-/Zupfinstrument (max. 12 Monate)	18,00 €
Leihgebühr für Blasinstrument (max. 12 Monate)	20,00 €

*) Der Auswärtigenzuschlag wird berechnet für alle Musikschüler, deren 1. Wohnsitz nicht Kirchheim unter Teck ist und deren Gemeinde sich nicht an der Finanzierung der Kirchheimer Musikschule beteiligt.

Die Musikschule Kirchheim unter Teck ist eine staatlich anerkannte Einrichtung außerschulischer Jugendbildung in privatrechtlicher Trägerschaft. Sie ist Mitglied im Verband deutscher Musikschulen (VdM) und arbeitet gemeinnützig.

Die Arbeit der Musikschule wird durch Schulgeld der Teilnehmer, durch einen jährlichen Beitrag des Landes, dessen Gewährung gesetzlich verankert ist, und durch freiwillige Leistungen der Stadt Kirchheim unter Teck ermöglicht.

Schulgeldordnung

- Die Verpflichtung zur Bezahlung der Unterrichtsentgelte beginnt mit dem ersten Unterrichtsmonat gemäß der zu diesem Zeitpunkt gültigen Schulgeldtabelle.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. Schüler erhalten bei der Anmeldung eine Aufstellung, aus der Höhe und Zusammensetzung des Schulgeldbetrages ersichtlich werden.
- Die Schulgeldbeträge sind ungeachtet der Feiertags- und Ferienordnung in Baden-Württemberg jeweils für die unter Punkt 1 und 2 der Schulordnung genannten Fristen in monatlichen Raten bis zur Abmeldung zu leisten. Der Einzug des Schulgelds erlischt bei Vorliegen einer schriftlichen Abmeldung gemäß dem darauf vermerkten Datum (siehe Schulordnung, Punkt 2.2 und 2.3).
- Die Musikschule Kirchheim macht eine Anmeldung davon abhängig, dass sich die Zahlungspflichtigen durch Abgabe einer Einzugsermächtigung mit dem Einzug des Schulgelds per Lastschriftverfahren einverstanden erklären. Hiervon abweichend kann nur in begründeten Einzelfällen Bezahlung auf Rechnung vereinbart werden. Dabei wird ein Betrag von monatlich € 2,00 für erhöhte Verwaltungskosten fällig (vgl. Schulgeldtabelle).
- Die Abmeldung vom Unterricht an der Musikschule Kirchheim kann nur dann akzeptiert werden, wenn sie fristgemäß und schriftlich bei der Schulleitung eingegangen ist (vgl. Schulordnung, Punkt 2.2 und 2.3).
- Im Fall einer Änderung der Schulgeldbeträge werden Abmeldungen zum Termin der Änderung entgegengenommen.
- Ermäßigungen der Schulgelder werden gewährt als
 - Geschwisterermäßigung: Bei Anmeldung von zwei Kindern einer Familie: 7 %, bei Anmeldung von drei und mehr Kindern einer Familie: 17 %.
 - Sozialermäßigung wird gewährt nach vorheriger Vorlage des Kirchheimer Stadtpasses für die Dauer der Gültigkeit um 50 %. Rückwirkend kann ein Anspruch auf Sozialermäßigung nicht geltend gemacht werden.
- Sonstige Beiträge (s. Schulgeldbeträge) sind von der Ermäßigung ausgeschlossen.
- Die Schulgeldordnung tritt zum 1. September 2019 in Kraft. Bitte beachten Sie auch dazu die Schulordnung.

Schulordnung der Musikschule Kirchheim unter Teck e.V.

Gültig ab 1. September 2019

1. Schuljahr

- 1.1 Das Schuljahr teilt sich in zwei Semester zu je sechs Monaten.
- 1.2 Die Ferienordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen Baden-Württembergs ist auch für die Musikschule bindend. Es gilt der Ferienplan der Kirchheimer Schulen.

2. An- und Abmeldung

- 2.1 An- und Abmeldung bedürfen der Schriftform. Mit der Anmeldung, die bei Unterrichtsbeginn vorliegen muss, wird die Schulordnung anerkannt.
- 2.2 Der Austritt aus der Musikschule ist nur durch eine vorher erfolgte schriftliche Abmeldung bis zum 15. Januar bzw. 15. Juli möglich. Der mit * gekennzeichnete Kursunterricht ist nur zum Ende des Sommersemesters kündbar.
- 2.3 Nur in besonders begründeten Fällen (z.B. Wegzug oder lange Krankheit) kann eine schriftliche Abmeldung auch zu einem anderen Termin erfolgen. Als besonders begründeter Fall gilt nicht das Ablegen eines Schulabschlusses.
- 2.4 Als Probezeit gelten die ersten drei Monate. Während der Probezeit ist eine Kündigung zum Monatsende möglich. Diese Kündigung muss bis zum 15. des Monats schriftlich vorliegen.

3. Unterrichtsräume

- 3.1 Der Unterricht findet in der Regel in den Räumen der Musikschule Kirchheim in der Wollmarktstraße 30 statt.
- 3.2 Beschädigt ein Schüler vorsätzlich oder fahrlässig Eigentum der Musikschule, so haftet er bzw. sein gesetzlicher Vertreter für den entstandenen Schaden.

4. Unterricht

- 4.1 Die Zuweisung der Schüler an die Lehrer erfolgt ausschließlich durch die Musikschulleitung.
- 4.2 Die Schüler sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und den Veranstaltungen der Musikschule verpflichtet. Regelmäßiges häusliches Üben wird vom Schüler erwartet und ist für den Unterrichtserfolg maßgebend.
- 4.3 Für Schüler, die ein Streichinstrument erlernen, ist die Orchesterteilnahme dringend anzuraten. Den dafür geeigneten Zeitpunkt teilt der Fachlehrer den Eltern mit.
- 4.4 Für den Besuch der Musikschule ist ein Schulgeld zu entrichten; das Nähere regelt die Schulgeldordnung.

5. Unterrichtsversäumnis und Unterrichtsausfall

- 5.1 Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er weder Anspruch auf die verpasste Stunde noch auf Schulgelderstattung.
- 5.2 Fehlt ein Schüler wegen längerer Krankheit mehrmals hintereinander, so kann für die ausgefallenen Unterrichtsstunden eine Schulgeldermäßigung gewährt werden, wenn ein ärztliches Attest vorgelegt wird.
- 5.3 Beurlaubung vom Unterricht aus schwerwiegenden Gründen ist bis zu einer Dauer von 3 Monaten möglich. In dieser Zeit wird ein auf 20 % reduzierter Betrag des normal zu zahlenden Schulgelds erhoben.
- 5.4 In begründeten Fällen, die die Musikschule zu vertreten hat (z. B. Krankheit der Lehrkraft), können bis zu drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr ausfallen, ohne dass ein Anspruch auf Erstattung des Schulgelds entsteht.
- 5.5 Fallen aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, mehr als drei Unterrichtsstunden pro Schuljahr aus, so wird das Schulgeld am Ende vom Schuljahr anteilig zurückerstattet.

6. Unterrichtsausschluss

- 6.1 Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen des Schülers kann zum Unterrichtsausschluss führen.
- 6.2 Kommt der Zahlungspflichtige trotz wiederholter Aufforderungen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann der Schüler von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.
- 6.3 Sind im Unterricht wegen mangelnder Lernbereitschaft keine Fortschritte zu erzielen, so kann der Schüler nach Rücksprache mit den Eltern von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

7. Instrumente

Grundsätzlich muss der Schüler das für den Unterricht erforderliche Instrument besitzen. Im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten können von den Schülern schuleigene Instrumente ausgeliehen werden. Das Nähere regelt die Leihordnung der Musikschule.

8. Gesundheitsbestimmung, Haftung

- 8.1 Bei ansteckender Krankheit gelten die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen.
- 8.2 Die Musikschule haftet nur dann für Schäden während der Unterrichtszeit und beim Aufenthalt in den Räumen der Musikschule oder in den von der Musikschule sonst genutzten Räumen, wenn Fahrlässigkeit oder Vorsatz eines Mitarbeiters der Musikschule Kirchheim vorliegt.
- 8.3 Eine Aufsichtspflicht durch die Schule besteht nur während des Unterrichts.